

Herrschaft reproduziert sich als eine körperlich-leibliche ebenso wie als eine informationelle: Kein Bereich des Körpers bleibt den Beamten verborgen.⁵¹

In meiner Forschung tauchten drei Formen der Durchsuchung wiederholt auf: Das Abtasten, das Ausziehen lassen von Kleidung und das Hineingreifen/-sehen (in Taschen und Kleidungsstücke); wobei diese einander nicht ausschließen, sondern sich ergänzen. Betroffene berichten etwa, dass sie ihre Jacke ausziehen müssen, damit sie durchsucht werden könne). Andere berichten von wiederholten Durchsuchungen des Tabaks bzw. Tabakbeutels nach Betäubungsmitteln. Während unserer Teilnehmenden Beobachtungen durchsuchten die Beamten Tabakbeutel und Zigarettenschachteln oder fragten die Betroffenen, ob sie welche dabei hätten. Häufig berichten Betroffene davon, dass sie ihre Schuhe und/oder Socken ausziehen müssen. Polizisten vermuten häufig versteckte Betäubungsmittel in den Schuhen bzw. Socken. Diese Durchsuchungen interpretieren die Betroffenen, besonders im Winter, als eine zusätzliche Demütigung.

5. Eskalationsdynamiken: Provokationen, Körper- & Materialeinsatz

Personenkontrollen sind als Degradierungszeremonien per se spannungsgeladen: Die Divergenz von Selbst- und Fremdbeobachtung Betroffener in der Personenkontrolle erzeugt sowohl intra- als auch intersubjektiv emotionale Energie (vgl. Kapitel VII. 2.) Auch ambivalente Handlungen, deren Intention unklar ist, können beiderseits als feindselig und provokant, als Eingriff in Informationsreservate oder Besitzterritorien oder als illegitime Zuschreibung interpretiert werden. Die bislang dargestellten Interaktionsformen bergen ein eskalatives Risiko: Die Eingriffe, die Provokationen und Drohungen können, ob intendiert oder nicht, als so invasiv angesehen werden, dass das Interaktionsritual der Macht in physische Gewalt umschlägt. Personenkontrollen können folglich aufgrund intendierter oder nicht intendierter Alarmzeichen eskalieren Eingriffen (vgl. die von Anne Nassauer im Kontext von Protestsituationen beschriebenen »escalation signs«; Nassauer 2019: 75ff.).

Eskalationen beinhalten häufig den Einsatz des Körpers oder von Materialien wie Waffen, Handschellen oder ähnlichem. Betroffene berichten, von Polizeibeamten bei Kontrollen »geschubst« oder durch bestimmte Griffe zu Boden gebracht zu werden. Die Beamten fixieren dort die Betroffenen durch die Last ihres Körpers und entsprechende Griffe oder durch materielle Hilfsmittel wie Handschellen. Der polizeiliche Einsatz eines Mehrzweckeseinsatzstocks bzw. Tonfas, von Pfefferspray oder von Schusswaffen, um Aggressionen oder Resistenzen seitens der Betroffenen zu brechen, ist ebenfalls möglich (kommt jedoch in meinem empirischen Material nicht vor und wurde lediglich angedroht).

Auslöser für die Eskalationen sind häufig Eingriffe in Informationsreservate oder Besitzterritorien: Ein Polizist nimmt die Durchsuchung als eine Schwelle wahr, deren

51 Erwähnenswert ist, dass der Beamte in der Erzählung die öffentliche Durchsuchung durch einen Verweis darauf legitimiert, »keine Zeit« zu haben: Es ist die Polizei, die das Interaktionsritual der Kontrolle initiiert, und die gerade dadurch, dass sie damit die Zeit der Betroffenen beansprucht, diese regelmäßig in Bedrängnis bringt (s.u.).

Überschreitung eine verbale, aber auch physische Auseinandersetzung zur Folge haben kann:

P: Ja, das ist so die erste Schwelle, wo man immer ein bisschen vorsichtig sein muss, wenn man schon mit jemandem zu tun hat, der nicht so polizeifreundlich ist und auch nicht zurückschreckt, *auch mal loszulegen sozusagen*. Sobald man die anfässt, hat man tatsächlich so einen Punkt, wie Sie sagen, (.) überschritten. Und bei einigen führt das dann echt dazu, dass die sagen, »Fass mich nicht an« oder so. Weil vorher kann man noch mit einem gewissen Abstand mit denen reden. Und das ist so der erste Punkt, wo es teilweise dann eskaliert tatsächlich. Ja. (MEDIAN_E5, Pos. 163; Herv. RT)

P nennt als die erste Schwelle, »loszulegen«, die Berührung der körperlichen Hülle. Mit einem »gewissen Abstand« sei das Gespräch noch möglich, doch die Unterschreitung des Abstands lasse die Situation eskalieren: In dem Moment schlage die Situation um in Gewalt. Das Interaktionsritual gewinnt durch die körperliche Auseinandersetzung eine neue Qualität.

Besonders territoriale Eingriffe sind also geeignet, eskalative Dynamiken im Kontrollprozess hervorzurufen. Dies gilt nicht nur, wenn die Betroffenen in die Territorien der Beamten eindringen. Eine von verschiedenen Interviewten beschriebene Kontrolle eskalierte etwa, da eine umstehende Person zu nah an die Kontrollsituation herantrat und sich nicht schnell genug, nachdem ein Beamter die Anweisung hierzu gegeben hatte, von der Situation wieder entfernt hatte. Die umstehende Person unterschreitet den von den Beamten als für die Eigensicherung notwendig erachteten Mindestabstand und begeht damit einen territorialen Eingriff, der für die Beamten als Provokation bzw. als Solidarisierung und *Identifikation* mit dem *Gegenüber* der Kontrollsituation interpretiert wird. Solche Dynamiken von aufeinanderfolgenden Praktiken, die von der jeweils anderen Seite als territorialer Eingriff wahrgenommen werden, können, wenn nicht eine der beiden Seiten deeskaliert, zu einer physisch-gewaltsamen Konfrontation führen.

Auch körperliche und/oder materielle Zeichen, dass der je Andere im Begriff ist, Gewalt anzuwenden, können eine Eskalation fördern: Griffe zur Waffe bzw. zum Tonfa, das Erheben der Stimme oder ähnliches können solche Alarmzeichen darstellen. Sie sind auch Alarmzeichen im Sinn der Verdachtsgenese. Sie bestimmen den weiteren Verlauf der Interaktion zwischen Beamten und Betroffenen. So eskalierte etwa eine Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Jugendlichen (alle zwischen 14 und 15 Jahren alt, vier davon männlich, einer weiblich), nachdem eine der betroffenen Personen auf die Nachfrage, ob sie »etwas dabeihabe«, eine Softair-Pistole aus seiner Hose gezogen hat. Aus den Schilderungen geht nicht klar hervor, ob die betroffene Person die Beamten auch verbal darauf vorbereitete – es scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein. Die Situation eskalierte daraufhin – für die Betroffenen unverständlicherweise, da es sich in ihren Augen lediglich um eine »Plastikpistole« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70) gehandelt habe. Die Beamten griffen nach ihren Waffen und befahlen den Jugendlichen, sich und die Softair-Pistole auf den Boden zu legen. Die Beamten forderten Verstärkung an und hätten die Jugendlichen schließlich »gegen die Wand gedrückt« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70). Die Stimmung, aber auch der Tonfall der Beamten sei gekippt:

B1: [M]an hat noch, man konnte noch mit denen lachen, man hat 'n kleines Sp-, die haben kleine Späßchen mit uns gemacht, das war noch alles gut. Bis sie meinen Freund kontrolliert haben, bis sie ihn gefragt haben »Hast du was bei?«, und der holt das so raus. Und man hat gesehen: Es ist eine Plastikpistole, die haben zu ihren Waffen gegriffen und so la- »Auf'n Boden! Auf'n Boden! Auf'n Boden! Auf'n Boden!«. Voll extrem, bei einem Vierzehnjährigen! Er so »Okay!«, er hat's fallenlassen, er so »Wow«, und dann fing's richtig an, dann sind sie richtig aggressiv geworden so »Ja d- da-«, einer, einer wollte sagen »Ja (unverst.) Verstärkung und so, wegen Waffen, Waffenbesitzes« und so, »Verstärkung«, ich hab' irgendetwas »Waffen« und »Verstärkung« gehört, [...]. Und dann sind auf einmal richtig viele Polizisten von überall gekommen. Und dann wurden wir richtig derbe, richtig derbe scheiße behandelt wurden wir dann auch, als, als wären wir Verbrecher. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70)

Die Beamten brachten einige der Jugendlichen schließlich auf die Wache, um sie dort über mehrere Stunden zu vernehmen. Die Softair-Pistole ist für die Beamten nicht bloß ein Alarmzeichen im Sinn der Eigensicherung: Ob für die Beamten im ersten Moment ersichtlich gewesen ist, dass es sich um eine »Plastikpistole«, und keine echte handelte, ist fraglich. Doch auch im späteren Verlauf, als für die Beamten bereits ersichtlich war, dass die Jugendlichen keine Schusswaffe im engeren Sinn bei sich führten, war die Situation damit gekippt und die Jugendlichen als deviant etikettiert. Wo die Beamten zuvor noch den Betroffenen »wir sind doch alle Kinder gewesen« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 74) versichert hatten, fühlten sich die Betroffenen danach behandelt »als wären wir Verbrecher« (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 70). Die Jugendlichen selbst hatten kein Unrechtsbewusstsein, weshalb die Eskalation für sie unvermittelt kam: Die betroffene Person zeigte die Softair-Pistole freiwillig und ohne aggressive Intention vor. Noch während des Interviews waren die Jugendlichen überzeugt, keine Straftat begangen zu haben:

B1: Es ist doch im gesetzlichen Rahmen, es ist noch alles im gesetzlichen Rahmen, das kann man sich legal kaufen (B2: Aber das tut schon weh (unverst.)), aber es tut halt weh⁵². Und er wurde, und er wurde angezeigt, wegen Waffenbesitz.

B3: Er wurd' halt so behandelt als wär's eine richtige Waffe. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 50–51)

Das restliche Interview legt nahe, dass die betroffene Person tatsächlich eine Waffe bei sich führte, die rechtlich nicht mehr als »Spielzeug« kategorisiert wird, sondern eine Anscheinswaffe nach § 42a WaffG darstellt. Die Beamten handelten de jure »richtig«, indem sie Maßnahmen zur Eigensicherung ergriffen und die betroffene Person wegen des Besitzes der Softair-Pistole anzeigten. Zugleich handelten auch die jugendlichen Betroffenen »richtig«, indem sie den Beamten den Inhalt ihrer Taschen auf Verlangen vorzeigten. Im (de jure: falschen) Bewusstsein, lediglich ein, zwar gefährliches, aber nicht verbotenes »Spielzeug« bei sich zu führen, rechneten sie nicht damit, ein Alarmzeichen zu produzieren.

Der Verdacht auf das Beisichführen einer Waffe, ein Alarmzeichen im Sinn des In-/Kongruenzprozesses, führt nicht notwendig zu einer Eskalation, sondern ist ledig-

52 Gemeint ist das Getroffenwerden von Kugeln aus der Softairpistole.

lich Teil eines In-/Kongruenzprozesses. Dies zeigen die folgenden beiden Stellen aus Feldprotokollen während der Teilnehmenden Beobachtung bei der Schleierfahndung im Grenzraum. In beiden Fällen finden die Beamten (vermeintliche) Waffen in den Fahrzeugen der Betroffenen. In beiden Fällen eskaliert die Interaktion nicht:

Wir halten zwei Rumänen an. Sie tragen Jogginghosen und einen Drei- bis Mehrtagebart, und sind ein wenig fahrig und/oder genervt, sind aber kooperativ. Die Kontrolle verläuft zunächst ereignislos, sie händigen die Papiere aus und lassen das Auto durchsuchen. Die Kontrolle verläuft zunächst ereignislos, sie händigen die Papiere aus und lassen das Auto durchsuchen. Nicole entdeckt unter dem Beifahrersitz einen Baseballschläger. »What is this?« fragt sie. Einer der beiden Betroffenen, der kleinere und etwas fahrigere, erklärt in gebrochenem Englisch und gestikulierend, dass er einmal auf einer Tankstelle überfallen worden sei. Jemand habe ihm dabei ein Messer an die Kehle gesetzt. Dabei drückt er seinen Daumen seitlich in den Hals. (FP_210913, Pos. 14)

Wir halten zuletzt noch ein albanisches Fahrzeug auf. Darin sitzt ein Mann, etwa 40 Jahre alt. Er hat das ganze Auto ziemlich vollgepackt. Das meiste davon ist jedoch Arbeits- oder Handwerkszeug. Gerhard durchsucht den Kofferraum, während Nicole vorne einen klappbaren Gegenstand mit einer scharfen Kante findet. Sie fragt mich, ob das wohl noch als Einhandmesser durchgehe. »Noch?« frage ich. »Gibt es da eine Maximallänge?« »Ja, [...] etwa Scheckkartenlänge«. Sie geht zu Gerhard, der den Kofferraum durchsucht, und stellt ihm dieselbe Frage. Der lacht nur kurz auf: »Nein, weißt du was da ist? Das ist ein Fensterabschaber! Für den Schmutz! [...]«. Gerhard, und auch der Betroffene lachen. (FP_210914, Pos. 14)

Ein wesentlicher sichtbarer Unterschied ist, dass die Betroffenen in den letztgenannten Beispielen den verdächtigten Gegenstand nicht selbst in der Hand hielten. Doch auch die jugendliche betroffene Person aus dem ersten Beispiel ließ die Waffe nach der Aufforderung sofort fallen und legte sich auf den Boden. In allen Fällen waren die Situationen vor dem Entdecken des Gegenstands so entspannt, wie dies im Rahmen von Personenkontrollen möglich ist. Hier deuten sich also Varianzen in der eskalativen Dynamik von Personenkontrollen an, die nicht ohne Weiteres auf *einen* oder einige wenige Faktoren zurückgeführt werden können. Auch Dispositionen bei den jeweiligen Beamten, die nicht in den Protokollen oder Interview erscheinen, können eine Rolle gespielt haben. Die genannten Faktoren führen daher nicht mit Notwendigkeit zu einer Eskalation. Personenkontrollen besitzen eine Reihe eskalativer *Potentiale*, die in materiellen, praktischen und symbolischen Alarmzeichen, Provokationen und Resistenzen ebenso bestehen wie in territorialen Eingriffen in Informations- und Besitzterritorien.

6. Die Mitnahme zur Dienststelle: Erkennungsdienstliche Behandlung

In selteneren Fällen nehmen die Beamten die Betroffenen mit auf die Dienststellen. Damit endet jedoch das Interaktionsritual der proaktiven Personenkontrolle an gefährlichen Orten. Die Beamten wechseln den Raum: Sie bringen die Betroffenen in ihr organisational bestimmtes Herrschaftsgebiet. In diesem Moment ist die Unterwerfung kein